

Steuerpolitische und steuerrechtliche Fragen der Stiftung

Vortrag 26.10.2011
Dipl.-Kfm. Dirk Bach,
Wirtschaftsprüfer
ATAX Treuhand GmbH,
Neunkirchen

Inhalt

- I. Wichtige Merkmale einer Stiftung
- II. Die Stiftung im Zivilrecht
- III. Saarländisches Stiftungsgesetz
- IV. Steuerliche Aspekte einer gemeinnützigen Stiftung
- V. Das Stiftungsvermögen
- VI. Fazit
- VII. Kontakte

I Wichtige Merkmale einer Stiftung

- **Personenlose** Vermögensmasse, die einem bestimmten **Zweck** dient
- Stifter überträgt Vermögen auf Stiftung → danach hat er grundsätzlich **keine Zugriffsmöglichkeit** (aber Einfluss auf die Verwendung des Vermögens durch entsprechende Satzungsgestaltung)
- Grundsätzlich auf **unendliche** Zeit angelegt
- Kann **privat- oder gemeinnützig** sein
- Gemeinnützigkeit: wenn die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos gefördert wird (§ 52 AO)
- Kann **selbstständig** (juristische Person mit eigener Rechtsfähigkeit) oder **unselbstständig** sein (bedarf eines Trägers, der das Vermögen als Sondervermögen mit der Maßgabe der Zweckerfüllung verwaltet)

II Die Stiftung im Zivilrecht (§§ 80 ff. BGB)

Entstehung einer Stiftung erfordert

- das Stiftungsgeschäft sowie
- die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Die Stiftung ist rechtsfähig, wenn

- das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügt (siehe im Folgenden),
- die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert erscheint und
- der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.

II Die Stiftung im Zivilrecht (§§ 80 ff. BGB)

§ 81 Abs. 1 BGB Stiftungsgeschäft

Das Stiftungsgeschäft

- bedarf der **schriftlichen** Form,
- muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen **Zweckes** zu widmen,
- Benötigt eine Satzung mit Regelungen über
 - Name
 - Sitz
 - Zweck
 - Vermögen
 - Vorstand

III Saarländisches Stiftungsgesetz §§ 1 ff.

- Es gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren **Sitz** im **Saarland** haben.
- **Stiftungsbehörde** ist das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport.
- Verwaltung: Die Stiftungsorgane haben gemäß dem Stifterwillen für die **Erfüllung des Stiftungszweckes** zu sorgen.
- Vermögen:
 - Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand **ungeschmälert** zu erhalten (Ausnahmen zugelassen). Es ist von anderem Vermögen **getrennt** zu halten.
 - Die **Erträge** des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den **Stiftungszweck** und zur Deckung der **Verwaltungskosten** der Stiftung sowie zur Bildung angemessener **Rücklagen** zu verwenden.

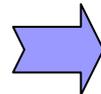
IV Steuerliche Aspekte einer gemeinnützigen Stiftung

Stifter (Einkommensebene)

- Zuwendungen in das Grundstockvermögen können
 - bis zu 1 Mio. als Sonderausgaben steuermindernd angesetzt und
 - im Zeitraum von 10 Jahren frei verteilt werden.

- Weitere Zuwendungen können in Höhe bis zu
 - 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte oder
 - 4 ‰ der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als **Sonderausgaben** geltend gemacht werden.



Stiftung

- Zuwendungen werden von der **Erbschaft- und Schenkungssteuer** befreit

- Außerdem:
Befreiung von **KSt, GewSt, GrSt**, ermäßigter **Umsatzsteuersatz (7%)** bei vollem Vorsteuerabzug

- Bis zu 1/3 des Einkommens kann für den „angemessenen“ **Unterhalt** des Stifters/seiner Angehörigen verwendet werden, ohne Steuervorteile zu verlieren.

V Das Stiftungsvermögen

- Es gibt **keine** gesetzlich vorgegebene **Mindestgrenze**.
- Aber: Es muss die Stiftung mit einem Vermögen ausgestattet werden, das eine "**dauerhafte und nachhaltige Zweckerfüllung**" durch die **Erträge** des Vermögens gewährleistet.
- Die **Stiftungsbehörden** in den Ländern fordern meist ein Mindestvermögen zwischen **25.000 und 50.000 Euro**.
- Stiftungsbehörde Saarland: einzelfallabhängige Empfehlung, je nach Stiftungszweck.

V Das Stiftungsvermögen

Frage:

Ist ein Stiftungsvermögen i. H. v. **50.000 Euro ausreichend**, um allein durch dessen Erträge (nach Abzug der Verwaltungskosten) dauerhaft und nachhaltig den Stiftungszweck erfüllen zu können?

Bemerkung:

Keine gesetzliche **Obergrenze** für Verwaltungskosten! Lediglich Richtwerte:

- Deutsches Zentralinstitut für Soziale Fragen: 35% der Erträge
- BFH (für mildtätige Organisationen, die sich überwiegend durch Spenden finanzieren): 50% der Erträge

→ Verwaltungskosten hängen immer vom Einzelfall (Größe, Zweck, Übertragung der Aufgaben) ab und sind Verhandlungssache!

V Das Stiftungsvermögen

Beispielrechnung

Stiftungsvermögen	50.000 €
Erträge 4%/Jahr	2.000 €
Kosten der Verwaltung/ Jahr (50%)	1.000 €

Verbleibender Ertrag zur Verwendung der Zweckerfüllung/ Jahr	1.000 €

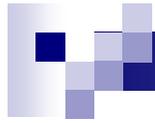
Ergebnis: Es verbleiben lediglich 1.000 € pro Jahr zur Erfüllung des
Stiftungszweckes!

VI Fazit

- Eine Stiftung mit einem Kapitalvermögen von 50.000 Euro bringt kaum mehr als 2.000 Euro an Erträgen (Zinsen) pro Jahr.
- Davon sind Verwaltungskosten abzuziehen → somit stehen nur **geringe Beträge** zur Erfüllung des **Stiftungszweckes** zur Verfügung.
- Faustregel unter Experten: Wer eine Stiftung gründet, sollte ein **Vermögen** von **mindestens 250.000 Euro** mitbringen - darunter lohnt sich der Aufwand nicht.

VII Kontakte

- Bundesverband Deutscher Stiftungen: <http://www.stiftungen.org/>
- Deutsches Stiftungszentrum: <http://www.deutsches-stiftungszentrum.de/>
- Deutsche Stiftungsagentur: <http://www.stiftungsagentur.de/>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!